



Vorsitzender  
Peter Heckel

Geschäftszeichen (bitte angeben)  
II C 1.10  
Andrea Schreiber

Tel. +49 30 90227-5684  
Zentrale +49 30 90227-5050

LschulB@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

Datum 25.10.2022

**Stellungnahme des Landesschulbeirates Berlin  
zur Schuldatenverordnung (SchuldatenV) und der  
Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten beim Einsatz  
von digitalen Lehr- und Lernmitteln (DigLLV)**

*Beschluss vom 21. September 2022*

Der Landesschulbeirat Berlin hatte in seiner Sitzung am 21. September 2022 die Vorstellung der geänderten SchuldatenV und der DigLLV angehört. Wegen technischer Unzulänglichkeiten der von der Verwaltung bereitgestellten Räumlichkeiten erläuterte Frau Schöbel auf dieser Sitzung und in einer weiteren Fachsitzung am 11.10.22 die Inhalte und Schwerpunkte der Verordnungen. In der Fachsitzung waren ergänzend Frau Tempelhoff und Herr Punkenburg für technische Sachfragen dabei.

Die SchuldatenV soll in erneuerter Form die Verarbeitung personenbezogener Daten im öffentlichen Schulbetrieb in Ersatzschulen, den SiBUZ und der Schulbehörde selbst regeln. Neben aktuell beschulten Personen fasst die VO Personen vor dem Schuleintritt und nach dem Schulaustritt sowie Studierende nach dem Schulgesetz.

Die neugeschaffene DigLLV soll die Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Personen im Rahmen der Nutzung von digitalen Lehr- und Lernmitteln regeln.

Der LSB begrüßt die Erneuerung der SchuldatenV und die Erstellung der DigLLV.

In den beiden Terminen konnten eine Vielzahl von Fragen auch über den Verordnungstext hinaus geklärt werden. Der LSB dankt insbesondere Frau Tempelhoff für Auskünfte zu weitergehenden Fragen rund um die Digitalisierung.

Abschließend möchte der Landesschulbeirat noch folgende Anregungen geben:

- Der Transmissionsprozess von engagierter persönlicher Digitalisierung im Bereich der Lehrerinnen und Lehrer auf der Grundlage von privaten Endgeräten trifft auf einen Entwicklungsprozess für den datenschutzkonformen Einsatz von personenbezogenen Daten auf Dienstgeräten. Der Kommunikationsprozess sollte dazu breiter aufgestellt werden. Vielfach wird von Seiten der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler und Eltern nicht der Datenschutz, sondern die Einbindung einer vorbestimmten Softwarelösung als pädagogisch sinnvoll und daher notwendig in den Vordergrund gestellt. Hier kann eine weniger technisch direktive Vorgehensweise den kommunikativen Umgang mit Widerständen erleichtern. Das Ziel der sinnvollen Nutzung aller Geräte ist, den Unterricht didaktisch zu verbessern. Dem steht das Risiko der technischen Fehlfunktion gegenüber. Daher wird einem vermeintlich neuen Dienstgerät mit Widerstand begegnet. Die Einführung der Hardware vor der Bereitstellung umfassender Software hat verbunden mit der Verpflichtung zum Einsatz der Dienstgeräte zu einem Vertrauensverlust in die neue dienstliche Hardware geführt. Alle Verfahren rund um die Dienstgeräte wie Datensicherung, Fehlfunktion, Reparatur, Hardwareaustausch und Softwareupdates bedürfen einer umfassenderen kommunikativen und serviceorientierten technisch, unterstützenden Begleitung. Wohl wissend das dies weit über den Regelungszweck der beiden VO's hinausgeht.

Zu den VO's ergeben sich weitere Hinweise.

SchuldatenV:

Eine Vielzahl der in der Verordnung genannten Pflicht-Datenfelder kann in einzelnen Fallgestaltungen sinnvoll sein, in anderen nicht. Beispielhaft sei die Pflicht zur Nennung einer Telefonnummer der Schülerinnen und Schüler genannt. Die ist für volljährige Schülerinnen und Schüler im Sinne der Erreichbarkeit vorstellbar, für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe fand sich keine sinnvolle Fallgestaltung. Hier ist der Vorschlag den Pflichtfeldkatalog noch einmal auf durchgängige Anwendbarkeit in allen betroffenen Schularten zu überprüfen.

Die Regelung sollte alle im Schulgesetz vorgesehenen Gremien umfassen, die Begrifflichkeit „schulische“ erscheint zu kurz nur auf die Schule bezogen. Eine Konkretisierung der

Löschkonzepte mit einer entsprechenden Handreichung aus der Senatsverwaltung erleichtert die Anwendung vor Ort. Eine Konkretisierung der Terminlichkeiten zur Pflege der Schülerdaten schafft Verbindlichkeit. Aus der Fachsitzung kam der Hinweis, dass eine Datenqualitätssicherung bei der Ersterfassung die Anforderung der Datenrichtigkeit verbessert, weil initial Daten aus Beständen ohne Prüfungsroutinen geladen wurden. Ergänzt wurde dies durch den Hinweis auf die Schaffung eines dauerhaften Datenqualitätsmanagements mit Plausibilitätsabfragen zur Datenrichtigkeit.

DigLLV:

Auch für die Lehrkräfte ist eine Standardlöschprozedur zu kommunizieren und wiederholend zu erinnern, wie auch für die eingerichteten Kurse, daneben erscheint ein Lehr- und Lernmittelspeicher ohne personenbezogenen Daten sinnvoll. Eine Zugriffsregelung für wissenschaftliche Evaluation der Lehrkräfte fehlt. Die Regelungen für eine erforderliche Datenschutzfolgeabschätzung ist neben der zuvor erforderlichen Schwellwertanalyse als Handreichung zur Verfügung zu stellen.

Die Speicherung ggf. (Zwischen-)Speicherung von Videodaten bedarf der freistellenden Regelung für die Lehrkräfte.

Darüber hinaus wurden weitere Fragen erörtert. Wenn im Rahmen der Verwendung von zugelassenen Lehr- und Lernmittel Werke erzeugt werden, wem stehen die Werke (nutzergenerierte Inhalte) zu? Wie soll sich die Bereitstellung und ggf. Weiterverwendung von erzeugten Werken für die rahmengebende Schule und die Werkschaffenden lohnen?

Eine Regelung zur Verwendung urheberrechtlich geschützter Drittwerke ist zu treffen, analog den Universitäten.

Ergänzend wird vom Beirat Beruflicher Schulen festgestellt:

Die technische Umsetzung der Datenbank hinter der Verordnung enthält noch Klippen. Eine Namensänderung von Schülerinnen und Schülern in der Zeit der beruflichen Bildung kommt vor, stößt aber auf technische Herausforderungen. Die Pflege und Weitergabe von Informationen zum Nachteilsausgleich ist noch kein runder Prozess.

Für den LSB

Kai Oberbach (Vorstand)